

Informationsvorlage



Vorlage Nr.: 16-1270/1
erstellt am: 10.03.2009

Abteilung: Steuerungsunterstützung und Büro Dez. I
Verfasser/in: Dez. I
Aktenzeichen: I-KKH

Berichts Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 30. Januar 2009 betreffend Rahmenvereinbarung des Kreiskrankenhauses Bergstraße mit einem Ärztenetz; hier: Beantwortung der Fragen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Soziales	11.03.2009	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Frage 1:

Welche der oben angeführten Behauptungen sind aus Sicht des Kreisausschusses falsch und können nachweislich widerlegt werden?

Antwort:

In der Folge einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung zwischen dem Kreiskrankenhaus Bergstraße und dem Ärztenetz Weschnitztalregion, in der geregelt wurde, dass Patienten im Rahmen der stationären Behandlung auf Anforderung des Krankenhauses einzelleistungsbezogen durch niedergelassene Ärzte vor- und nachuntersucht und behandelt wurden, sind inzwischen konsiliarärztliche Einzelverträge abgeschlossen worden.

Es gibt keine Vereinbarung, dass Patienten nach entsprechender Vorbehandlung in ein bestimmtes Krankenhaus überwiesen werden. Es ist nicht zutreffend, dass der teurere Tarif für Privatpatienten angewendet wird, sondern es wird einzelleistungsbezogen der einfache Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vergütet. Die von dem Fachanwalt für Medizinrecht Ratzel getroffene Stellungnahme, dass dies ein Verstoß gegen die Berufsordnung darstellt und wettbewerbsrechtlich bedenklich ist, wird nach Auffassung der das Kreiskrankenhaus beratenden Fachanwälte nicht geteilt. Auch die Aussage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, wonach es sich um eine verschleierte Zuweisungspauschale handelt, trifft nicht zu. Auf Empfehlung der Rechtsanwälte wurde die Unterlassungserklärung im Rahmen einer Abmahnung vom Kreiskrankenhaus Heppenheim deshalb nicht unterschrieben. Bis zum heutigen Tage ist keine Klage eingereicht.

Frage 2:

Welche Gremien des Kreiskrankenhauses wurden zu welchem Zeitpunkt über den Abschluss dieses Rahmenvertrages informiert und in welcher Form?

Antwort:

Im Rahmen der Entwicklung des Zukunftskonzeptes ist explizit die Kooperation mit dem Ärztenetz Weschnitztalregion dargestellt worden. Das Zukunftskonzept wurde vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung des Kreiskrankenhauses Bergstraße gemeinnützige GmbH beschlossen.

Frage 3:

Wurde der Kreisausschuss und wenn ja zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form über den Abschluss des Rahmenvertrages informiert?

Antwort:

Die zuständigen Gremien sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung des Kreiskrankenhauses. Der Kreisausschuss war in diesem Zusammenhang nicht einzubeziehen.

Frage 4:

Welche Personen außerhalb der Unterzeichner des Rahmenvertrages wurden zu welchem Zeitpunkt über den Rahmenvertrag informiert?

Antwort:

In Frage 2 beantwortet.

Frage 5:

Ist es richtig, dass das Kreiskrankenhaus an die Ärzte immer oder in einzelnen Fällen Kosten zahlt, die diese sonst von den Kassen gar nicht oder in geringerem Umfang vergütet bekämen?

Antwort:

Kosten im Zusammenhang mit Leistungen auf Grundlage der Verträge sind durch das Krankenhaus und nicht von den Kassen zu vergüten. Seitens des Kreiskrankenhauses werden auf Grundlage der Verträge Einzelleistungen zum einfachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet.

Frage 6:

Wer trägt die politische und wer die rechtliche Verantwortung für diese Vereinbarung?

Antwort:

Die rechtliche Verantwortung trägt der Geschäftsführer. Weitere Zuständigkeiten sind in Frage 3 beantwortet.

Frage 7:

Warum wurde die Unterlassungserklärung gegenüber der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs nicht abgegeben?

Antwort:

In Frage 1 beantwortet.

Frage 8:

Wie können die Kreisgremien aus Sicht des Kreisausschusses weiterhin ihre wichtige Rolle als mitverantwortliche Politik für die Gestaltung der Gesundheitsversorgung im Kreis Bergstraße spielen, wenn gleichzeitig solche Rahmenvereinbarungen von Krankenhausträgern im Kreis als aggressiver Akt empfunden werden?

Antwort:

Die Ausgestaltung der Kooperation mit niedergelassenen Ärzten gehört zum operativen Geschäft der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH. Dies verantwortet die Geschäftsführung, die durch den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH beaufsichtigt wird. Der Kreisausschuss ist hinsichtlich der medizinischen Versorgung im Kreis Bergstraße mit der Umsetzung des Beschlusses vom 03.11.2008 zum Thema „Gesund leben im Kreis Bergstraße“ befasst.

Anlagen:

keine